



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Januar 1974

Nr. 388

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Amselweg-West" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt einen aus dem Jahre 1955 rechtsgültigen Zonenplan. In der Zwischenzeit wurde eine Revision durchgeführt, welche vom Regierungsrat noch genehmigt werden muss.

In dem seit der Genehmigung bis heute verflossenen Zeitraum hat die Gemeinde eine äusserst starke bauliche Entwicklung erlebt, so dass sie gezwungen war, vorgängig den speziellen Bebauungsplan aufzulegen. Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um das Gebiet zwischen Osttangente, Amselweg und Lerchenweg, wobei ein schmaler Fussweg die südliche Abgrenzung bildet.

Das Gebiet wurde bereits mit RRB Nr. 382 vom 24. Januar 1964 als Wohnzone genehmigt (Erweiterung des Zonenplanes Unteremmenholz/Widi). Im genannten Plan waren auch die Strassenführungen eingetragen. Mit Rücksicht auf das grosse Einzugsgebiet der seinerzeitigen Zonenerweiterung musste der Strassenführung eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Diese Fragen waren in der Vorlage zuwenig abgeklärt worden. Aus diesem Grunde genehmigte der Regierungsrat die in der Zonenerweiterung vorgesehene Strassenführung nicht. Unterdessen wurden von der Gemeinde die neuen Strassenzüge studiert, wobei der in der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung entwickelten Konzeption Rechnung getragen wurde. Die Gemeinde wurde daher ersucht, über dieses Gebiet einen speziellen Bebauungsplan auszuarbeiten, in welchem die verkehrstechnischen Belange berücksichtigt sind.

Die Ueberbauung sieht Baukörper von 3 - 7 Geschossen mit insgesamt 128 Wohnungen sowie einer unterirdischen Einstellhalle vor.

Die oberirdischen Parkierungsmöglichkeiten sind im vorliegenden Plan geregelt. Für die Anlage der Kinderspielplätze ist genügend Grünfläche vorhanden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Oktober bis 3. November 1972. Gegen den Plan reichte die Bürgergemeinde Zuchwil fristgemäss Einsprache ein, welche aber nachträglich wieder zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Plan an der Sitzung vom 11. Oktober 1972 samt speziellen Bauvorschriften, wozu er gemäss § 15 des Kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Amselweg-West" mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

| | | |
|--------------------|------------------|----------------------------|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 50.-- | |
| Publikationskosten | Fr. 18.-- | (Staatskanzlei Nr. 48) KK |
| | <u>Fr. 68.--</u> | |
| | ===== | |

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Sch

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Amt für Raumplanung, mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Sekretariat der Katasterschätzung, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Amselweg-West"
mit speziellen Bauvorschriften der Ein-
wohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.

